

Preisblätter Netznutzung

Die E.ON Netz GmbH hat am 16.12.2013 unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse aus dem noch laufenden BNetzA-Verfahren der Festlegung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode und der Änderungen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der Anpassung nach § 4 Abs. 4 ARegV die neue, ab dem 1. Januar 2014 geltende Erlösobergrenze ermittelt und auf dieser Grundlage die Netz- entgelte für das Jahr 2014 kalkuliert. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV passt die E.ON Netz GmbH die Netzentgelte zum 1. Januar 2014 an.

Die E.ON Netz GmbH ist nach § 20 Abs. 1 EnWG der Veröffentlichungspflicht ihrer voraussichtlichen Netzentgelte zum 02.10.2013 nachgekommen, damit auch den nachgelagerten Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netzentgelte termingerecht zu veröffentlichen.

Die E.ON Netz GmbH hat zum 16.12.2013 auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2014 ermittelt und darauf aufbauend die Netzentgelte für das Jahr 2014 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr ermittelten Netzentgelte und eine daraus resultierende Anpassung und Neuveröffentlichung der Preisblätter bis spätestens 31.12.2013 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Entgelte. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender BNetzA-Bescheide oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung von Systemdienstleistungen und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Netznutzer (Entnahmestellen)

- Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) → Preisblatt 1
- Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) → Preisblatt 2
- Entgelt für Netzreservekapazität → Preisblatt 3
- Blindleistungsinanspruchnahme → Preisblatt 4
- Notversorgung → Preisblatt 5
- Mess- und Abrechnungspreis → Preisblatt 6

Preisblätter für Einspeiser in das Netz

- Entgelt für dezentrale Einspeisung → Preisblatt 7

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV → Preisblatt 8

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

- Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage) → Preisblatt 9

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV → Preisblatt 10

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität (Netznutzungskapazität) sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die auf Basis der vertraglichen und regulatorischen Regelungen ermittelt und abgerechnet werden.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2014

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	5,99	2,00	54,59	0,06
Hochspannung (Netzbereich 3)	7,76	2,61	71,10	0,07

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die E.ON Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Netz GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2014

Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis €/kW × Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	9,10	0,06
Hochspannung (Netzbereich 3)	11,85	0,07

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für Netzreservekapazität

Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz Kunden solche Eigenerzeugungsanlagen betreiben, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität ist auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität begrenzt und kann bis zum

15. Dezember des Vorjahres bestellt werden. Bei einer Inanspruchnahme größer 600 Stunden zahlt der Kunde bzw. Netzbetreiber das Entgelt für die Netznutzung gemäß seiner Jahresleistung.

Preisblatt 3

Entgelt für Netzreservekapazität gültig ab 1. Januar 2014

Netzreservekapazität:	0 bis 200 h/a €/kW x Jahr)	> 200 bis 400 h/a €/kW x Jahr)	> 400 bis 600 h/a €/kW x Jahr)
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	14,96	17,95	20,95
Hochspannung (Netzbereich 3)	19,31	23,17	27,03

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise einschließlich Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Blindleistungsinanspruchnahme

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der E.ON Netz GmbH hat der Netznutzer am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 4 gültig ab 1. Januar 2014

Standardbereich	0,00 ct/kvarh
Erweiterter Bereich	0,06 ct/kvarh
Unzulässiger Bereich	0,87 ct/kvarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Notversorgung

Der Netznutzer stellt sicher, dass sein Netzanschluss mindestens einem Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist. Ist der Netzanschluss nicht Bestandteil eines bestehenden Bilanzkreises beim Verteilnetzbetreiber, z.B. weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen besteht oder der Anschluss keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, wird der Netznutzer im Rahmen der Notversorgung vom Verteilnetzbetreiber beliefert.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem anderen Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist.

Preisblatt 5

Es gelten die veröffentlichten Ausgleichsenergiepreise des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers; mindestens sind aber die der E.ON Netz durch die Notversorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Preise zzgl. Netznutzung, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus EEG, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Mess- und Abrechnungspreis

Preisblatt 6 gültig ab 1. Januar 2014

	Messung	Messstellenbetrieb	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler
	€/ (Zählpunkt × Jahr)	€/ (Zählpunkt × Jahr)	€/ (Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsmessung	432,00	2.628,00	1.788,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Abrechnung	€/ (Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsabrechnung	516,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S.EnWG vom 07. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien- Gesetz (EEG) oder nach § 4 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Preisblatt 7 gültig ab 1. Januar 2014

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW x Jahr	ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	Netzbereich 1	
Hochspannung (Netzbereich 3)	54,59	0,06

(Ggf. unter Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Vermeidungsfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007.)

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 (veröffentlicht am 21. August 2013) geändert wurde, können Letztverbraucher die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten können gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt werden. § 9 KWK-G findet entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gem. § 19 Abs. 2 S.

2 und 3 StromNEV erst ab einem Jahresverbrauch vom mindestens 1 Mio. kWh und nur auf Strombezüge oberhalb von 1 Mio. kWh anzuwenden sind.

Hinweis: Aufgrund der Änderung des Gruppensprungs durch die neue §19-Festlegung von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh ergibt sich eine Aufteilung der Umlage in fünf verschiedene Bestandteile bzw. Letztverbrauchergruppen um die alte Zonung aus dem Jahr 2012 und 2013 zu bereinigen (rückabzuwickeln). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A` zusammengefasst.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte und aktuell gültige Umlage (Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm>) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Sollten Sie Fragen zur Rückabwicklung haben, wenden Sie sich bitte an die TenneT TSO GmbH.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird von Letztverbrauchern erhoben.

Preisblatt 8 gültig ab 01. Januar 2014

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B`	LV Gruppe C`
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B`:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C`:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Im Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm> .

Die Offshore-Haftungsumlage wird von Letztverbrauchern erhoben.

Preisblatt 9 gültig ab 01. Januar 2014

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschalteleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Nach AbLaV, sind Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Preisblatt 10 gültig ab 01. Januar 2014

Jahr	Umlage
2014	0,009 ct/kWh

Beispielrechnung

(Stand: **Preise aus 2014**)

Ausgangswerte

Zur Berechnung des Netzentgelts sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung = 55.000 kW,
- Jahresarbeit in kWh = 302.250.000 kWh/a,
- Netz- bzw. Umspannebene der Entnahmestelle = Hochspannung.

abzüglich:

- Bestellte und in Anspruch genommene Netzreservekapazität = 5.000 kW,
- Bezogene Reservearbeit = 2.250.000 kWh/a,
- Zeitdauer der Inanspruchnahme = 450 h.

Berechnung der Netzentgelts

Zur Bestimmung des Netzentgelts im Jahresleistungspreissystem ist die Bestimmung der Jahresbenutzungsdauer T in h/a notwendig. Diese ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen Leistung:

$$T = 300.000.000 \text{ kWh/a} / 50.000 \text{ kW} = 6.000 \text{ h/a.}$$

In Abhängigkeit der Jahresbenutzungsdauer ist die entsprechende Spalte im Preisblatt 1 zu wählen, hier $T \geq 2500 \text{ h/a}$.

Das Entgelt für die **Nutzung der Netzinfrastruktur** ergibt sich aus der Summe des Leistungspreises und des Arbeitspreises:

$$\begin{aligned} \text{Leistungspreis } 71,10 \text{ €/kWa} \times 50.000 \text{ kW} &+ \\ \text{Arbeitspreis } 0,07 \text{ ct/kWh} \times 300.000.000 \text{ kWh/a} &= 3.765.000 \text{ €/a.} \end{aligned}$$

Entsprechend Preisblatt 3 ergibt sich das Entgelt für die **Netzreservekapazität** in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme ($T = 450 \text{ h}$):

$$\text{Leistungspreis } 27,03 \text{ €/kWa} \times 5.000 \text{ kW} = 135.150 \text{ €/a.}$$

Aus den einzelnen Bestandteilen setzt sich das **Gesamtentgelt** zusammen:

$$3.765.000 \text{ €/a} + 135.150 \text{ €/a} = \underline{\underline{3.900.150 \text{ €/a.}}}$$

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Entgelte für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore- Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die E.ON Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die E.ON Netz GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebene Hochspannung ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die E.ON Netz GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwiesen oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Netz-/ Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS	10%

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der BNetzA-Beschluss hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 05.12.2012.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genehmigt.

Letztverbraucher	Genehmigungszeitraum	BNetzA-Geschäftszeichen
Pumpspeicherkraftwerk Tanzmühle (GDF SUEZ)	01.01.2012 – 31.12.2014	BK4-12-4311
Pumpspeicherkraftwerk Reisach (GDF SUEZ)	01.01.2012 – 31.12.2014	BK4-12-4311
Pumpspeicherkraftwerk Waldeck I (E.ON Wasserkraft)	01.01.2012 – 31.12.2014	BK4-12-4312
Holcim	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-045
MYLLYKOSKI (MD Papier)	01.01.2011 - unbefristet	BK4-11-192
Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH	beantragt	

Hochlastzeitfenster

Zeitfenster 2008
Zeitfenster HS 2009
Zeitfenster HS 2010
Zeitfenster HS 2011
Zeitfenster HS 2012
Zeitfenster HS 2013
Zeitfenster HS 2014

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 u. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV ist Letztverbrauchern mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh pro Jahr an einer Abnahmestelle ein individuelles Netzentgelt anzubieten.

Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

- 1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
- 2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
- 3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

„Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln.“

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurden individuelle Netzentgelte nach der bis zum 21.08.13 geltenden Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt.

Letztverbraucher	BNetzA-Geschäftszeichen	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt
Xstrata Zink GmbH	BK4-11-397	
RW silicium GmbH	BK4-11-423	
Bayernoil Vohburg	BK4-11-424	
Yara Brunsbüttel	BK4-11-398	
Wacker Chemie	BK4-11-420	
Bayernoil Neustadt	BK4-11-422	

Hinweis: Die BNetzA hat mit Stand 30.09.2013 die Umsetzung bzw. Ermittlung des individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV zum 01.01.2014 - Berücksichtigung einer „physikalischen Komponente“ - noch nicht abschließend kommuniziert. Somit stehen die der Genehmigung zum 01.01.2014 zu Grunde zu legenden Prozentsätze der Kunden für das individuelle Netzentgelt noch nicht fest.

Es erfolgt unterjährig eine abschlägige Verrechnung. Mit der Jahresendabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens der Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Das Entgelt hat sich an den individuell zuordenbaren Kosten dieser Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren.